

Um was es geht +

Entsteht der Anspruch zugunsten des Arbeitgebers aus einer Regelung von Beiträgen aus früheren Zeiten, so ist der Anspruch in Form einer **Rückerstattung oder einer gesetzlichen Ausgleichszahlung** geltend zu machen.

Für diese Art von Guthaben gibt es keinen **Ausgleich über das F24-Formular**.

Zielgruppe +

Antrag +

Zugang zum Dienst